

**10 204**

**Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder**

Mitteilungsblatt

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder vom 13.12.2023  
(Inkrafttreten: 14.12.2023)

42 – 13.12.2023

1. Änderung vom 12. Dezember 2024 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder vom 13. Dezember 2023  
(Inkrafttreten: 13.12.2024)

45 – 12.12.2024

## INHALT

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Landesrechtliche Vorschriften
- § 3 Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wahlrechtsausschluss
- § 6 Wählbarkeit

### **II. Wahlorgane**

- § 7 Wahlleiter/in
- § 8 Wahlausschuss
- § 9 Wahlvorstände

### **III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

- § 10 Wahltermin, Wahlzeit
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Wählerverzeichnis
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Durchführung der Wahl
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Stimmenzählung
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Fristen
- § 20 Amtssprache
- § 21 Inkrafttreten

**Wahlordnung für die Wahl der direkt in den  
Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder  
vom 13. Dezember 2023**

**in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende Wahlordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Alsdorf. Zur Durchführung der Wahl wird das Wahlgebiet durch den/die Bürgermeister/in in Stimmbezirke eingeteilt.

**§ 2 Landesrechtliche Vorschriften**

- (1) Gem. § 27 Absatz 11 GO NRW gelten für die Wahl zum Integrationsrat die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29 Absatz 2 und 3, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entsprechend. Die übrigen wahlrechtlichen Grundsätze regelt diese Wahlordnung. Bei fehlender Regelung sind die einschlägigen Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Briefwahl und Wahlscheine sind nach § 9 KWahlG ausdrücklich zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 KWahlO entsprechend.

**§ 3 Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder**

Die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Anzahl, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Wahltermins der allgemeinen Kommunalwahlen durch das für Inneres

zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vorgesehen ist.

#### **§ 4 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
  - a) nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.
  
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
  
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### **§ 5 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

#### **§ 6 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 4 sowie alle Bürger/innen der Stadt Alsdorf. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Alsdorf ihre Hauptwohnung haben.
  
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## II. Wahlorgane

### § 7 Wahlleiter/in

Wahlleiter/in für das Wahlgebiet ist der/die jeweilige Wahlleiter/in für die Kommunalwahlen im Stadtgebiet. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

### § 8 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Alsdorf für die Kommunalwahlen ist auch Wahlausschuss für die Integrationsratswahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

### § 9 Wahlvorstände

- (1) Die allgemeinen Wahlvorstände in den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen werden gleichzeitig zu Wahlvorständen für die Durchführung der Integrationsratswahl mit Ausnahme der Auszählung berufen.
- (2) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses kann durch die für die allgemeinen Kommunalwahlen gebildeten Briefwahlvorstände erfolgen. Alternativ werden zur Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl durch den/die Bürgermeister/in ein oder mehrere separate Auszählwahlvorstände gebildet.
- (3) Jeder Auszählwahlvorstand nach Absatz 2 Satz 2 besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Aus dem Kreis der Beisitzer/innen werden ein/e Schriftführer/in und ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in bestellt. Die Mitglieder der Auszählwahlvorstände werden durch den/die Bürgermeister/in berufen. Dem Auszählwahlvorstand können alle wählbaren Personen nach § 6 angehören. Im Übrigen gelten die einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen für Wahlvorstände.

### III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

#### § 10 Wahltermin, Wahlzeit

- (1) Gemäß § 27 Absatz 2 GO NRW findet die Integrationsratswahl am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

#### § 11 Wahlvorschläge

- (1) Der/Die Wahlleiter/in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/innen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Stadt Alsdorf benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/in der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solcher/e nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/innen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihres Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer des/der Wahlbewerbers/in enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/ Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerbers/in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter/in bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum neunundsechzigsten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim/bei der Wahlleiter/in eingereicht werden. Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom/von der Wahlleiter/in mit den in Abs. 6 genannten Merkmalen spätestens am siebenunddreißigsten Tag vor der Wahl bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber/innen anzugeben. Weist ein/e Bewerber/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter/in nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

## **§ 12 Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der/die Bürgermeister/in. Gegen die Entscheidung des/der Bürgermeisters/in kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der/Die Bürgermeister/in macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
  1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
  4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
  5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
  6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

### **§ 13 Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel



aufgenommen.

- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim/bei der Wahlleiter/in auf dem Stimmzettel.

#### **§ 14 Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der/die Wähler/in sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen/ihren Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler/in dem/der Bürgermeister/in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/in gekennzeichnet worden ist.

#### **§ 15 Stimmabgabe**

- (1) Das Verfahren bei der Stimmabgabe richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- (2) Für die Stimmzettel der Integrationsratswahl werden separate Wahlurnen in den Wahllokalen eingesetzt, die den Anforderungen des § 36 Absatz 1 KWahlO mit Ausnahme der inneren Höhe entsprechen müssen.

## **§ 16 Stimmzählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Für die Auszählung sind nach § 9 dieser Wahlordnung alternativ die Briefwahlvorstände der Kommunalwahlen oder mehrere separat gebildete Auszählwahlvorstände zuständig. Das Nähere regelt der/die Wahlleiter/in.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden jeweils die für die Auszählung zuständigen Wahlvorstände.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/in – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung unter sinngemäßer Anwendung des § 33 KWahlG fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichem zu berücksichtigenden prozentualen Rest entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend. Dabei findet § 45 Absatz 1 KWahlG mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle eines Ausscheidens eines/r Bewerbers/in

zunächst der/die benannte persönliche Vertreter/in ohne Vertretung nachrückt.

### **§ 18 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 19 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 20 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorteiler/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf vom 27.11.2019 außer Kraft.